

Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 04.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 04.11.2020

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Wenningstedt - Braderup (Sylt) Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) hat in der Sitzung am 14.09.2020 die folgenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung Gemeinde Wenningstedt-Braderup für das Gebiet Osterwiese am Osterweg, an seiner Westseite begrenzt durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Bremer Straße Nr. 20, 24 und 28 (Flurstücke 61/60, 61/57 und 61/118) im Ortsteil Wenningstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Bebauungsplan Nr. 22 „Osetal“ mit Teilaufhebung des BP Nr. 13, 1. Änd. der Gemeinde Wenningstedt-Braderup für das Gebiet südlich des Campingplatzes, westlich der Sylt-Klinik, nördlich der Straße „Osetal“ und östlich der Dünenlandschaft im Ortsteil Wenningstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Dies wird bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und Begründungen von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um **eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer: 04651 851-611**. Satzungen werden auf Dauer im Internet unter <https://syltgis.de/> bereitgestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Osetal“ mit Teilaufhebung des BP Nr. 13, 1. Änd. der Gemeinde Wenningstedt-Braderup für das obig genannte Gebiet angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/wenningstedt-braderup-sylt/oeffentliche-bekanntmachung.html> eingestellt.

Sylt, den 04.11.2020

Amt Landschaft Sylt
- Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel